

Landesstellen

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46
Tel: 02682/64 046 || Fax: 05 99 88 - 7412
post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Kärnten

9020 Kärnten, Kumpfgasse 23-25
Tel: 0463/5864-0 || Fax: 05 99 88 - 5888
post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3
Tel: 02742/31 22 24 || Fax: 05 99 88 - 7655
post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Außenstelle Niederösterreich

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel: 01/588 31 || Fax: 05 99 88 - 2284
post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Tel: 0732/76 04-0 || Fax: 05 99 88 - 4400
post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Tel: 0662/88 983-0 || Fax: 05 99 88 - 3499
post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Steiermark

8020 Graz, Babenbergerstraße 35
Tel: 0316/7090 || Fax: 05 99 88 - 6899
post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Tel: 0512/563 101 || Fax: 05 99 88 - 7075
post.tirol@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Tel: 05574/6838 || Fax: 05 99 88 - 7205
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel: 01/588 31 || Fax: 05 99 88 - 2266
post.wien@sozialministeriumservice.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen
(Sozialministeriumservice)
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
05 99 880

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © Sozialministeriumservice,
CM Creative Werbeagentur

Layout & Druck: CM Creative Werbeagentur

sozialministeriumservice.at



Leistungen für Opfer
von Verbrechen

Personenkreis

Finanzielle Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) bekommen

- österreichische Staatsangehörige,
- EU- bzw. EWR-Bürgerinnen und -Bürger,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tat rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben (seit 1.7.2005).

Diese finanziellen Leistungen gibt es für

- die Opfer eines Verbrechens,
- im Todesfall deren Hinterbliebene und
- Personen, die die Kosten des Begräbnisses bezahlt haben.

Um nach einem Verbrechen eine Leistung erhalten zu können, muss das Opfer

durch eine vorsätzlich begangene Straftat

- eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
- im schlimmsten Fall getötet worden sein

Wenn sich das Opfer selbst am Verbrechen beteiligt hat (z. B. Mittäterin oder Mittäter oder Raufhandel) wird nichts bezahlt.

Opfer

Opfer von Verbrechen können finanzielle Leistungen erhalten, wenn

- sie wegen eines Krankenstandes oder einer Nachbehandlung etc. ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten und dadurch weniger Einkommen hatten,
- sie eine Psychotherapie, Krisenintervention oder eine andere Behandlung zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes machen mussten,
- orthopädische Behandlungen notwendig sind,
- Brillen oder Zahnprothesen beschädigt wurden,
- Rehabilitation erforderlich ist,
- sie gepflegt werden müssen (in diesem Fall kann Pflegezulage und Pflegegeld gezahlt werden),
- sie blind sind (in diesem Fall kann Blindenzulage gezahlt werden).

Opfer, die nach dem 31. 5. 2009 eine schwere Körperverletzung erlitten haben, können eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld erhalten.

Hinterbliebene

Hinterbliebene von Verbrechenopfern erhalten

- Ersatz des Unterhaltsentganges (wenn das Opfer verstorben ist und der Gattin oder dem Gatten bzw. den Kindern Unterhalt entgeht, kann dieses Geld aus dem VOG bezahlt werden),
- Heilfürsorge (z. B. Psychotherapie) und orthopädische Versorgung,
- die Begräbniskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ersetzt.

Die Anträge erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice oder auf

www.sozialministeriumservice.at.

Leistungen können ab der Tat in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach der Tat bei einer Landesstelle des Sozialministeriumservice abgegeben werden, um die Hilfeleistung rückwirkend zu erhalten.

Bestattungskosten sowie Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld können nach Ablauf der dreijährigen Antragsfrist nicht mehr ersetzt werden.

Für Psychotherapiekosten gibt es keine Antragsfrist.